

„DAS DENUNZIEREN ALS EINE ÜBLE ZEITERSCHEINUNG MUß NACHDRÜCKLICH  
BEKÄMPFT WERDEN“  
DENUNZIATION IN DEUTSCHLAND 1933 BIS 1949<sup>1</sup>

Inge Marszolek

Im Jahre 1757 wandte sich die Ehefrau des Remisenkutschers Nicolas Bienfait mit der Klage an den französischen König, daß ihr Mann „ein sehr lasterhafter Mensch ist, der sie fast totschißt und alles verkauft, er hat schon seine beiden ersten Frauen unter die Erde gebracht; der ersten hat er das Kind im Leib getötet, die zweite ist an den Folgen seiner Misshandlungen gestorben, nachdem er ihr Eigentum verkauft und das Geld durchgebracht hatte, und noch am Tag vor ihrem Tod wollte er sie erwürgen. Das Herz der dritten will er gebraten essen, abgesehen von mehreren anderen Morden, die er begangen hat: Monseigneur, ich werfe mich Ihres Gnaden zu Füßen, um Ihr Erbarmen zu erleben. Ich erhoffe mir von Ihrer Güte, dass Sie mir Gerechtigkeit widerfahren lassen [...]“<sup>2</sup>

Im Jahre 1939 ging Frau H. zur Gestapo in Düsseldorf, um ihren Mann anzuzeigen: „Diese Anzeige betrifft meinen Ehemann. Ich bin gezwungen, diesen Schritt zu tun, denn es gibt keinen anderen Weg. Ich bin seit 1926 mit meinem Mann verheiratet [...] Er trank immer viel und tut es noch [...] Bevor ich ihn kennen gelernt habe, hat er mit einer Hure zusammengelebt. Für ihn sind alle Frauen Huren und Schlampe und ich bin es auch. Ich habe gerade gehört, dass er eine Geschlechtskrankheit hatte, er hat es mir nie selber erzählt [...]; ich habe ihn auch schon beim Gesundheitsamt gemeldet [...] Am 12. Mai hat er mich wieder geschlagen, und am 6. Juni hat er mich halb totgeschlagen. Er sprang auf mich wie ein wildes Tier und schlug mich immer wieder bis ich blau wurde. Und am 17. September 1933 hat er mich sogar mit einem Eimer geschlagen und mein Bein gebrochen [...]

Und nun zum wichtigsten Punkt: Er ist ein Linker, ich kann es nicht mehr aushalten. Immer wieder verflucht er die Regierung [...] Er wollte mich umbrin-

---

1 Dieser Vortrag ist im Kontext des Projektes „Denunziation in Deutschland 1933–1955. Verhalten, rechtliche Normen und staatliche Regulierungen im Vergleich“ entstanden, das von der Volkswagenstiftung finanziert wurde. Ich danke Olaf Stieglitz, Stefanie Abke, Claudia Bade und Christoph Thonfeld für intensive Diskussionen. Die für diesen Text benutzten Fälle wurden mir von den drei DoktorandInnen im Projekt (Abke: Stadt und Landkreis Stade; Bade: Stadt und Land Osnabrück; Thonfeld: Thüringen) zur Verfügung gestellt. Der hier abgedruckte Text ist mit einem Vortrag vom 8. November 2001 am Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam identisch.

2 Zit. nach: Arlette Farge/Michel Foucault, Familiäre Konflikte: Die ‚Lettres de cachet‘, Frankfurt a.M. 1989, S. 279.

gen. Er sagte, dass Hitler und Göring Verbrecher seien, die Regierung bald verschwinden würde, die Roten kommen würden und alle aufhängen würden.“<sup>3</sup>

Im Oktober 1947 erstattete Frau F. bei der Polizei in Oberndorf (Landkreis Stade) eine Anzeige gegen ihren Ehemann und einen Polizeiwachtmeister K. Beide hätten ein Jahr zuvor gemeinsam den damaligen Bürgermeister des Ortes in einem anonymen Brief bezichtigt, seine Amtspflichten vernachlässigt zu haben. Zugleich beschuldigte sie die beiden Männer, an einer Schwarzschlachtung beteiligt gewesen zu sein. Außerdem gab sie zu Protokoll: „Wenn ich erst heute obige Anzeige erstatte, so liegt das daran, dass K. an meinem zerrütteten Eheleben schuld hat. K. ist immer mit meinem Ehemann zusammen und ich nehme an, dass er ihn zu allem schlechten behandelt [...]“ Die beiden Beschuldigten gaben die Anschuldigungen zu und der Ehemann äußerte darüber hinaus: „Meine Ehefrau will mich nur loswerden und zwar mit aller Gewalt. Ich bin krank und kann meinen ehelichen Pflichten nicht nachkommen [...]“<sup>4</sup>

Warum präsentiere ich diese drei Anzeigen von Frauen, die in einem zeitlichen Abstand von fast 200 Jahren erstattet wurden? Um es vorwegzunehmen: nicht, weil ich es für sinnvoll und analytisch fruchtbar halte, Denunziation als anthropologische Konstante menschlichen Verhaltens zu beschreiben. Aber ein Vergleich der drei Anzeigen schärft unseren Blick für das Potential, das die Denunziation für die Herrschenden wie für diejenigen, die es nutzen, bietet.

Die Ähnlichkeiten der Anzeigen sind frappierend: In allen drei Fällen sind es Frauen, die versuchen, auf dem Wege der Denunziation ihre Ehekonflikte zu lösen.

Die Obrigkeit erscheint für die Frauen, egal ob es der König von Frankreich, der Gestapobeamte als verlängerter Arm des Führers oder der Dorfpolizist, im Dorf stets die staatliche Autorität verkörpernd, gleich in welchem System, als Patriarch der Familie, als Appellinstanz für Ehekonflikte. Es sind einfache Frauen, die jedoch über ein hohes Maß an sozialem Wissen verfügen und dies einsetzen, um ihre Ziele zu verfolgen: Frau Bienfait wendet sich an den Schreiber, von dem sie weiß, daß er die notwendige Kompetenz zur Aufsetzung ihrer Beschwerde besitzt; Frau F. und Frau H. vermengen ihre eigentlichen Klagen mit Anschuldigungen, aufgrund derer ihnen gesichert erscheint, daß die Gestapo bzw. die Polizei aktiv werden wird.

Alle drei Frauen wandten sich an die Obrigkeit in der Hoffnung, daß diese eingreifen und die Ordnung in ihrem privaten Leben wiederherstellen würde: Damit wurde Denunziation zu einer Waffe im Geschlechterkampf, manchmal die letzte, wie Frau H. es formulierte. Indem die Frauen das Private, ihr Eheleben, ihre Erniedrigung und Ohnmacht öffentlich machten, indem sie es den staatlichen Repräsentanten mitteilten, wurde das bis dahin Unsichtbare sichtbar und erlangte zusammen mit der eigenen Person eine bis dahin ungekannte Bedeu-

3 HSTA Düsseldorf, RW/58-13944, zit. nach: Vandana Yoshi, A Gender Study on the Modes of Behaviour in National Socialism: A Case Study of Denunciators, Phil.Diss., Ms., Kap. The Private becomes Public, S.6.

4 STA Stade Rep. 72, Otterndorf Ds 146/47.

tung. Allerdings: So geheim war das gegenüber der Obrigkeit vorgeblich gelüftete Geheimnis vielfach nicht. Im Umfeld wurde bereits geredet, bevor der Weg zu den staatlichen Instanzen eingeschlagen wurde. In den zitierten Fällen wurde die eigene Erfahrung mit dem Gerücht verquickt. Zum Teil waren auch andere Instanzen bereits bemüht worden: Frau H. hatte das Gesundheitsamt aufgrund der Geschlechtskrankheit des Mannes, und, so ist zu vermuten, Mme. Bienfait den Pfarrer und dann den Schreiber im Vorfeld informiert. Die dritte Quelle sagt hingegen nichts darüber aus, ob und mit wem Frau F. über ihren Mann und den mit ihm befreundeten Polizeiwachtmeister geredet hatte. Allerdings gibt der lange Zeitraum zwischen dem Abfertigen des anonymen Briefes durch die Männer bis zur Denunziation Anlaß zu der Vermutung, daß der Entschluß nicht spontan gefallen war und Frau F. sich vorher beraten hatte. In den halböffentlichen sozialen Räumen, in denen die Frauen sich bewegten, bildete sich ein kommunikatives und konfliktvolles Netz, in dem Ordnungswünsche und -vorstellungen miteinander konkurrierten und immer wieder neu ausgehandelt wurden.<sup>5</sup> Das Denunziationsangebot des Staates wurde in der Regel erst genutzt, wenn zum einen eine (bedrohte, gefährdete oder in Frage gestellte) Ordnung so eher oder leichter wieder hergestellt werden sollte; zum anderen wurden die Ordnungsentwürfe durch Übereinstimmung in diesen Kommunikationsprozessen ausgehandelt, verstärkt und reproduziert.

Die Motive der drei Frauen lagen jenseits von Politik und Ideologie: gerade deswegen habe ich diese Denunziationen vorgestellt, denn sie verweisen auf einen irritierenden Befund. Sie entziehen sich nämlich der im täglichen Sprachgebrauch negativen Konnotation von Denunziation. Die Frauen sind listig, sie nutzen das Angebot des Staates, sie schaffen sich einen Raum, in dem man ihnen zuhört und sie wehren sich gegen ihre zum Teil gewalttätigen oder ihnen zur Last fallenden Männer. Damit verdeutlichen diese Fälle die Ambivalenzen von Denunziation und vielleicht, so meine These, erklären sie partiell, warum Denunziationsangebote nicht nur Instrumente der Herrschaftssicherung, sondern alltägliche Laborfelder für die eigene Positionierung in Ordnungsfeldern wie für die Aneignung von Herrschaftspraktiken sind. Damit werfen sie auch Fragen nach der bisher gängigen Trennung von politischen und privaten Motiven auf.

Doch bevor ich versuchen will, einige Vergleichsfelder zu umreißen, möchte ich kurz einige Bemerkungen zu Denunziation in komparatistischer Perspektive machen.

Die bisherige zeitgeschichtliche Forschung zur Denunziation koppelte ihren Untersuchungsgegenstand eng an diktatorische Gesellschaften, wobei sie ihren Denunziationsbegriff aus den Bedingungen des Nationalsozialismus entwickelte. Bedingt durch den Paradigmenwechsel in der Historiographie zur NS-Geschichte wurden dabei in den 1980er Jahren Fragen von Dissens, Akzeptanz sowie Zwang

---

5 Vgl. Peter Becker, Vigilanten als polizeiliche Informationsquellen im 19. Jahrhundert, in: Achim Landwehr/Friso Ross (Hg.), Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, Tübingen 2000, S. 117-140.

und damit das Verhältnis von Herrschaft und Gesellschaft neu buchstabiert. Nahezu gleichzeitig veröffentlichten Robert Gellately auf der einen und Klaus Michael Mallmann gemeinsam mit Gerhard Paul auf der anderen Seite Studien, die in der Denunziation einen Transmissionsriemen zwischen Herrschaft und Gesellschaft sahen.<sup>6</sup> Beide Studien verwandten ein Konzept von Interaktion zwischen Herrschaft und Gesellschaft und bezogen sich auf Michel Foucaults Entwurf der ‚Mikrophysik der Macht‘. Herrschaft wird als komplexes System relationaler Beziehungen auf vertikaler wie horizontaler Ebene gesehen. Denunziation beschreibt hier eines dieser Kräftefelder, in denen Ordnungspotentiale aufscheinen und verhandelt werden, und deren Aneignung und Gestaltung soziale Kontrolle impliziert.<sup>7</sup>

Nach der politischen Wende von 1989 und der ebenso breit wie emotional geführten öffentlichen Diskussion in der wiedervereinigten Bundesrepublik über die inoffiziellen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit geriet Denunziation als Instrument eines diktatorischen Staates wie als Verhaltensmuster für diktatorische Gesellschaften erneut in den Blick der Geschichtswissenschaft – diesmal bestimmt durch eine Perspektive auf die DDR.<sup>8</sup> Durch diese Erweiterung des Untersuchungsraumes über den Nationalsozialismus hinaus, ebenso wie durch die Einbeziehung der Rechtsprechung gegen Denunzianten in den Prozessen der Nachkriegszeit – Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 –, wurden bestehende Schwierigkeiten der Begriffsdefinition deutlich.

Denunziation ist nicht nur, wie Achim Landwehr es ausdrückt, „[...] zweifelsohne ein Wort mit einem sehr unangenehmen Beigeschmack“<sup>9</sup>, sondern es hat umgangssprachlich in den letzten Jahren – nicht zuletzt durch die explodierende Medienlandschaft – eine Bedeutungserweiterung erfahren. Nicht allein

---

6 Robert Gellately, *The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945*, Oxford 1990 (dt.: *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945*, Paderborn u.a. 1993); Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, *Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich*, Bonn 1991. Diesen grundlegenden Arbeiten folgten weitere, welche die historische Denunziationsforschung von der Peripherie des Interesses in das Zentrum der NS-Forschung und des Diktaturenvergleichs rückten. Vgl. v.a. Sheila Fitzpatrick/Robert Gellately, *Accusatory Practices: Denunciation in Modern European History 1789-1989*, Chicago 1997.

7 Alf Lüdtke (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*. Göttingen 1991.

8 Günter Jerouschek/Inge Marszolek/Hedwig Röckelein (Hg.), *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*. Tübingen 1997. Auch einige weitere Projekte orientierten sich an diesem Rahmen und zogen Betrachtungen zu denunziatorischen Praktiken in ihre Überlegungen mit ein, so bspw. eine Forschergruppe zum Thema ‚Vergleich der unteren und mittleren Funktionärssebenen von NSDAP und SED‘ unter der Leitung von Detlev Schmiechen-Ackermann in Berlin.

9 Achim Landwehr, „[...] das ein Nachbar uff den andern heimlich achtung gebe.“ ‚Denunciation‘, Rüge und ‚gute Policey‘ im frühneuzeitlichen Württemberg, in: Ders./Friso Ross (Hg.), *Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*, Tübingen 2000, S. 25-53, hier 25. Dieser Band, der aus einem Projekt am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a.M. hervorgegangen ist, stellt in unseren Augen ein gelungenes Beispiel für eine produktive Verbindung von Sozial- und Rechtsgeschichte dar.

eine Anzeige, die aus niedrigen Beweggründen erfolgt, wird als Denunziation bezeichnet, sondern auch das öffentliche Diffamieren oder die negativ konnotierte Kennzeichnung. Gleichzeitig markiert die Aufforderung zur Wachsamkeit in der Zivilgesellschaft, etwa die Aufforderung zum Melden von rechtsradikalen Aktivitäten oder in der jetzigen Situation die von islamistischen Fundamentalisten, die Grauzonen in der Interaktion und Kommunikation zwischen Staat und Gesellschaft. Die Unterscheidung zwischen Denunziation und berechtigter Anzeige bleibt komplex und strittig.<sup>10</sup>

Die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts bietet sich für eine vergleichende Betrachtung denunziatorischen Verhaltens geradezu an, da in Deutschland im letzten Jahrhundert sechs unterschiedliche politische Systeme existierten. Das potenziert auf der einen Seite die Probleme, auf der anderen Seite können durch die Einbeziehung der demokratischen Perioden, namentlich der Bundesrepublik, Erkenntnisse darüber gewonnen werden, was system- und was zeitspezifisch war und wie die deutsche Vergangenheit über die politischen Umbrüche hinweg in die jeweiligen Nachfolgegesellschaften hinein wirkte.

Doch die vergleichende Perspektive bietet noch weiteren Nutzen. Gerade die Einbeziehung des außerdeutschen Raums hat sich in letzter Zeit als äußerst anregend erwiesen, bringt sie doch die in paradigmatischer Weise verfremdende Wirkung des Vergleichs positiv zum Ausdruck. Auch hier dominierte forschungspraktisch bislang die Konzentration auf Diktaturen oder andere autoritäre Regierungssysteme – ein Umstand, der gleichfalls der skizzierten Entwicklungsgeschichte der Denunziationsforschung geschuldet ist.<sup>11</sup> Doch implizit, und zuletzt immer öfter auch explizit, war der Hinweis auf die latente Möglichkeit von umfangreichen Denunziationen auch in westlich-demokratisch verfaßten Gesellschaften des 20. Jahrhunderts oftmals präsent (z.B. die McCarthy-Periode in den USA).<sup>12</sup> Um Denunziationen in ihrem Entstehen und Wirken historisch besser verstehen und erklären zu können, wird es nötig sein, diese Ausdehnung der untersuchten Zeitabschnitte und Räume zu forcieren. Der historische Vergleich verweist auf die bisweilen kafkaeske Dimension von Apparaten, Bürokratien und Systemen. Hier scheinen die Grenzen zwischen Diktaturen und Demokratien zu zerfließen. Zu prüfen ist, inwieweit ein kulturelles Umfeld verschiedene Muster denunziatorischen Verhaltens prägt und inwieweit diskursi-

---

10 Vgl. jetzt Inge Marszolek/Olaf Stieglitz (Hg.), *Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität*, Sonderheft HSR Vol.26 (2001) 2/3. Der Band enthält die Beiträge, gehalten auf einer von der Bremer Forschungsgruppe veranstalteten Tagung im Herbst 2000 im Kriminalmuseum in Rothenburg o.T.

11 Beispielhaft seien zwei Beiträge erwähnt: Friso Ross, *Lokale Notabeln, Berufsethos und Standeskultur: Richterkontrolle und Denunziation in der ersten spanischen Diktatur*, in: Landwehr/Ross, *Denunziation und Justiz*, S. 141–164; Jörg Baberowski, „Die Verfasser von Erklärungen jagen den Parteiführern einen Schrecken ein“: *Denunziation und Terror in der stalinistischen Sowjetunion 1928–1941*, in: Ebd., S. 165–197.

12 Olaf Stieglitz, *Sprachen der Wachsamkeit: Loyalitätskontrolle und Denunziation in der DDR und in den USA bis Mitte der 1950er Jahre*, in: Marszolek/Stieglitz, *Denunziation*, S. 119–135.

ve Konstruktionen des Selbst und des Anderen zu Vorstellungen von akzeptierten und auszugrenzenden Verhaltensweisen führen.<sup>13</sup>

Denn, und das scheint mir ein weiterer Gewinn der komparatistischen Herangehensweise zu sein, Denunziationen sind keine ‚stabilen‘, immer gleichen Geschehnisse und Handlungen. Schon gar nicht lassen sie sich als anthropologische Konstanten kennzeichnen oder beschreiben irgendwelche langfristigen ‚Volkscharaktere‘. Der vergleichende Blick auf denunziatorische Handlungen in unterschiedlichen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts zeigt, wie diese spezifische Kommunikationsform historisch je eigene Entwicklungen, Verlaufsformen, An eignungen und Dynamiken entwickelt hat, die neben vielen Ähnlichkeiten stets auch zahlreiche Unterschiede aufweisen. Diese waren und sind nicht zuletzt auch durch die sprachliche Beschreibung von Denunziationen und Denunzianten bedingt: das, was sich definitorisch unter diesen Begriffen subsumieren ließ und läßt, hängt in starkem Maße von den Sprachregelungen einer Gesellschaft ab. Die ‚feinen Unterschiede‘ zwischen *dénonciations* und *délation* im Französischen bzw. zwischen *informer* und *informant* wie auch der doppelte Gebrauch von *to denounce* im Englischen sind hierfür nur die bekanntesten Beispiele.

Eine Untersuchung von Denunziation in vergleichender Perspektive würde eine Öffnung der historischen Komparatistik um kulturhistorische Aspekte bedeuten. Auch Sprache bildet stets eine strukturierende Dimension menschlichen Handelns. Diese strukturelle Ebene muß zum anderen aber auch mit den tatsächlichen Praxen und Erfahrungen in Verbindung gebracht werden; und hierzu bieten sich denunziatorische Verhaltensweisen als eine mögliche der zu untersuchenden Schnittstellen an. Eine Ausweitung der Vergleichsebenen über die enge sozialgeschichtliche Komparatistik hinaus, die Erfahrung, Wahrnehmung, Handlungsmöglichkeiten, Sprache und symbolische Präsentationen in den Blick nimmt, ist aber zwingend nötig, um diesem Untersuchungsgegenstand gerecht zu werden.

#### *Das Bremer Projekt*

Dieses Forschungsdesign kann aus der Perspektive des Bremer Projekts nicht allein gefüllt werden.<sup>14</sup> Zudem haben sich aus arbeitspragmatischen Gründen wesentliche Einschränkungen ergeben. Zu nennen ist vor allem die Einschränkung des Untersuchungszeitraumes bis 1949, also die Begrenzung auf die Umbruchgesellschaften in Ost und West. In der Wahl unserer Untersuchungsräume

---

13 Sehr gut hierzu Peter Becker, *Vigilanten als Informationsquelle im 19. Jahrhundert: Kriminalistischer Irrweg oder Königsweg im Kampf gegen das ‚organisierte‘ Verbrechen*, in: Landwehr/Ross, *Denunziation und Justiz*, S. 117-140.

14 Stieglitz plant einen systematischen Vergleich der Denunziation als Herrschaftsinstrument innerhalb der SED und der in den USA in der McCarthy-Ära. Die im folgenden vorgestellten Einzelfälle wurden mir von den drei DoktorandInnen zur Verfügung gestellt, auch in den Interpretationen beziehe ich mich auf ihre Manuskripte bzw. auf gemeinsame Diskussionen (siehe Anm. 1).

konzentrierten wir uns auf ländliche und kleinstädtische Räume in der britischen und der sowjetischen Besatzungszone. Aber während die älteren Studien sich auf relativ geschlossene Bestände von Akten der NS-Verfolgungsinstitutionen beziehen, versucht das Bremer Projekt durch eine Kombination unterschiedlicher, häufig disparater Bestände, den Blick zu erweitern. Das führte u.a. zu einer Erweiterung und Vertiefung der Abgrenzungen zwischen Denunziation und Anzeige wie der Funktion von Denunziation im Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Ein wesentlicher Punkt ist hierbei, daß die Grenzen zwischen Denunzianten und Spitzel ebenso fließend werden wie die zwischen politischen und privaten Motiven. Auch erscheint uns die Begrenzung des Adressatenkreises auf Repräsentanten des Staates der phänomenologischen Beschreibung nicht adäquat: Wenn man Denunziation als kommunikatives Handeln begreift, geraten andere Adressaten in den Blick: Funktionsträger der Parteien und anderer Organisationen bis hin zu den Medien.

Von den folgenden sechs Vergleichsfeldern kann ich aus Platzgründen an dieser Stelle nur die beiden erstgenannten behandeln. Die beiden letztgenannten Felder beinhalten Spezialvergleiche jeweils zwischen zwei Systemen:

1. Denunziation als Herrschaftsinstrument,
2. Denunziation als kommunikatives Handeln,
3. Die Rede über Denunziation,
4. Veränderungen von öffentlichen und privaten Räumen durch Denunziation,
5. Denunziation und Partei (NS/SBZ).
6. Denunziation im Nationalsozialismus und Nachkriegsjustiz

#### *Denunziation als Herrschaftsinstrument*

Denunziation durchlöchert traditionelle Hierarchien und Kommunikationsstrukturen. Gerade weil diktatorische Regime tendenziell versuchen, bestehende Widersprüche zwischen vertikalen und horizontalen Loyalitäten zugunsten eines alles überwölbenden Ganzen – im Nationalsozialismus die ‚Volksgemeinschaft‘, in der SBZ der Antifaschismus und später die sozialistische Gesellschaft – aufzulösen, bietet sich Denunziation als Herrschaftsinstrument an. Denunziationsoptionen bieten ein Praxisfeld, das dem einzelnen eine neue Verortung verspricht: Für die aber, die per Definition nicht zu dem noch zu konstruierenden Ganzen zählen, stellen sie eine ubiquitäre Bedrohung dar. Es waren nicht nur die Repräsentanten des nationalsozialistischen Regimes, die die Juden aus der Gesellschaft vertrieben, sondern die ‚Volksgenossen‘. In diesem Kontext wäre auch zu fragen, inwieweit Denunziationsangebote (schein)egalitäre Versprechungen bargen. Umgekehrt konnten gerade in Umbruchszeiten, in denen Hierarchien und tradierte Normvorstellungen fragil waren, Denunziationen dazu dienen, dieselben zu festigen oder neue zu etablieren, da über sie sowohl Neues wie Altes diskursiv ausgehandelt werden konnte. Die zum Teil hochritualisierten Formen

von Denunziation können so auch als eine Einübung in politische (Um-)Erziehung gelesen werden.

Zunächst einmal ist festzuhalten, das das Informationsbedürfnis des Staates nicht auf diktatorische Regime zu begrenzen ist. Gleichzeitig hatten sowohl die Nationalsozialisten wie die Besatzungsmächte, die kommunistische Elite in der SBZ und späteren DDR und auch die staatlichen Stellen in den Westzonen ein höchst ambivalentes Verhältnis zu Denunziationen.

Allerdings scheint der Umkehrschluß, daß die Fülle von Informationen dysfunktional war, wie es insbesondere für das NS-Regime behauptet wird, falsch zu sein. Nicht die Denunziationen, sondern der Inhalt der Informationen entsprachen nicht dem Erwarteten und Gewünschten. Die Kapazitäten für die Selektion von brauchbaren von unbrauchbaren Informationen war im Dritten Reich sicher noch nicht erreicht. Für die DDR in der Phase des entwickelten MfS-Apparats mit seiner massenhaften unspezifischen Datenerhebung gilt das eben nicht.

Die Nationalsozialisten veränderten noch 1933 den §164 StGB dahingehend, daß die Strafen bei falscher Anschuldigung erhöht wurden – eine Regelung, die in dieser Form bis heute gültig ist, und zugleich scheiterten spätere Bemühungen des SD, eine Volksmeldepflicht zu installieren. Gleichzeitig aber wurde ein Regel- und Maßnahmenkatalog geschaffen, der Denunziationsangebote in Hülle und Fülle zur Verfügung stellte. Hier sei nur an das sog. Heimtückegesetz, an die Nürnberger Gesetze, aber auch an die Kampagnen gegen „Miesmacher und Meckerer“ erinnert. Ziel war die Herstellung der Volksgemeinschaft durch Reinerhaltung des Volkskörpers und damit Ausschluß bis hin zur Vernichtung allerer, die qua Definition nicht zur Volksgemeinschaft zählten.

In der SBZ galten andere strukturelle Vorgaben. Entscheidend dabei war, daß bei allen Aufforderungen zur Informationspflicht Erfahrungen mit den Denunziationsangeboten und -praxen des Nationalsozialismus mitschwangen. Das gilt natürlich auch für die Westzonen. Unmittelbar nach Ende des Krieges wurden Informationen über tatsächliche oder vermeintliche Nationalsozialisten von der Besatzungsmacht eingefordert. Allerdings ergibt sich hier ein differenziertes Bild. Offenbar gingen sehr viele anonyme Anzeigen ein bzw. Anzeigen, die zumindest für die deutschen Stellen nicht ausreichend substantiell waren. Während die SMAD höchst willkürlich auf diese Informationen reagierte, bis hin zur Inhaftierung in den Internierungslagern, gingen die deutschen Stellen eher skrupulös mit diesen Informationen um und eröffneten nur in den seltensten Fällen Gerichtsverfahren, eine Vorgehensweise, die durchaus typisch für die behördlichen Repräsentanten nach dem Krieg war. Dies mag zum einen in dem Wissen um das Ausmaß denunziatorischen Verhaltens im Nationalsozialismus gelegen haben, zugleich aber waren in dieser frühen Phase in den Verwaltungen Männer und Frauen eingesetzt, die ihr „Handwerk“ in der Weimarer Republik gelernt hatten, im Dritten Reich einen Karriereknick in Kauf genommen hatten und die daher auf die Kraft der Rechtstaatlichkeit setzten. Das änderte sich bereits im Laufe des Jahres 1946. Da aber sowohl die Sowjets wie die kommunistischen Kader höchste Vorbehalte gegenüber der Eigeninitiative der Bevölkerung hatten,

wurden zwar auf der einen Seite Institutionen geschaffen, die Denunziationen entgegennahmen, zum anderen wurden dieselben aber auch als Filter eingesetzt. In diesem Kontext sind u.a. die Volkskontrollausschüsse zu erwähnen, die in enger Abstimmung mit der SMAD als „Kontrollapparat gegen Schädlinge“ seit Herbst 1947 aufgebaut worden waren. Mit der Einrichtung der Zentralen und Landeskontrollkommissionen im Mai 1948 wurde die ökonomisch orientierte systematische Datengewinnung quasi vergesellschaftet und organisatorisch gefestigt. In diesen Wirtschaftsstrafverfahren wurde die erhöhte Aufmerksamkeit der Bevölkerung eingefordert. „Wachsamkeit“ der Bevölkerung, das bedeutete eine gewisse Bringschuld an das Regime zur Durchsetzung gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Dabei aber wurde anstelle der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit die Intention der Integration und der Identitätsstiftung dominant. Ähnliches gilt für die Interpretation der Kontrollratsdirektive 38 durch das OLG Dresden im Juli 1948, in dem es als Tatbestand die „Gefährdung des Friedens des deutschen Volkes oder der Welt durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte [...]“ fest schrieb.

In den Westzonen wurde ebenso wie in der SBZ zunächst seitens der Militärregierung in den Entnazifizierungsprozessen auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung gesetzt, allerdings, so unser Ergebnis, ohne nennenswerten Erfolg. So wurden beispielsweise in den Zeitungen die Namen derjenigen, die vor die Ausschüsse der Militärregierung geladen wurden, veröffentlicht und die Bevölkerung um Informationen gebeten. In Bremen wurden diese Namen sogar täglich im Rundfunk bekanntgegeben. Hier tut sich ein noch nicht geklärter Widerspruch auf: Während auf der einen Seite, wie das Zitat im Titel meines Vortrages „Das Denunzieren als üble Zeiterscheinung muß nachdrücklich bekämpft werden“, zeigt, das aus einem Urteil des Landgerichts Osnabrück aus dem Jahre 1949 stammt, von einer großen Denunziationsbereitschaft geredet wurde, was auch in Erinnerungen von Offizieren der Militärregierung bestätigt wird, scheinen Deutsche in Ost wie West zwar nicht gezögert zu haben, an den Entnazifizierungen der Militärregierung mitzuwirken, allerdings bevorzugten sie dabei die Form der anonymen Anzeige. Wenn Menschen wegen ihrer NS-Vergangenheit auch bei deutschen Stellen denunziert wurden und zwar nicht anonym, trafen in der Regel mehrere Motive zusammen, z.B. Vorteilsbeschaffung für die eigene Karriere, private Rache, Lösung von Nachbarschafts- oder Ehekonflikten etc. Darüber hinaus scheinen, so jedenfalls unser Ergebnis aus den Landkreisen Stade und Osnabrück, vor allem einzelne Polizisten mit der diffusen Formel „ein Nazi“ gewesen zu sein, beschuldigt worden zu sein. Das geschah aber in der Regel vor allem dann, wenn der Betroffene sich in einem Konflikt zur örtlichen Polizei befand, etwa wegen Schwarzschlachten etc. Insgesamt scheint zu gelten, was ein ehemals rassistisch Verfolgter in einem Brief an die Polizei in Stade formulierte:

„In diesen Zeiten ist es leichter, einen dicken Sack mit Gold zu finden, als einen Nazi zu entdecken.“<sup>15</sup>

Auf dem Gebiet der Entnazifizierung legte die Bevölkerung offenbar im Westen wie im Osten gegenüber einer Mitarbeit bei der Informationsbeschaffung für die Militärregierungen eine gewisse Zurückhaltung an den Tag. Zum einen dürfte das daran gelegen haben, daß man dem früheren Feind mißtraute, dessen Maßnahmen fürchtete und daß insbesondere in der SBZ die Lage aus der Sicht der Deutschen lange sehr diffus und unübersichtlich war. Ein weiterer Grund liegt in dem Wissen um kollektive Verantwortung und Schuld. Auch wenn von einer Atomisierung der traditionellen Milieus durch den Nationalsozialismus wie durch den Krieg auszugehen ist, so trifft das nicht überall in gleichem Maße zu. Gerade auf den Dörfern gab es ein kollektives Wissen um das Verhalten im Dritten Reich. Dieses kollektive Wissen mündete in ein Schweigegebot über die Partizipation Einzelner, bestand doch bei einem Aufbrechen des Schweigens die Gefahr, daß alle in den Sog des Redens und damit des Enthüllens hineingezogen wurden. So scheint es zahlreiche Übereinkünfte nach dem Motto gegeben zu haben: „Wenn Du uns anzeigst, zeige ich Dich auch an“, bzw. „Ich habe Dich im NS nicht denunziert, also denunziere mich jetzt auch nicht.“ Auch die Angst, nachträglich als „Nestbeschmutzer“ gebranntmarkt zu werden, scheint hierbei eine Rolle gespielt zu haben. Das würde auch erklären, warum Anzeigen an die Militärregierung, aber auch an deutsche Stellen häufig anonym gemacht, und, anders als in der SBZ, die deutschen Stellen nach der Devise verfahren, besser eine anonyme Anzeige als gar keine.

Auch bei den im Alltag ubiquitären und wenig sanktionierten Wirtschaftsverbrechen waren die Polizei bzw. auch die Militärregierung in den Westzonen auf die Information aus der Bevölkerung angewiesen. Allerdings war einerseits aufgrund der massenhaften Verbreitung derselben wie andererseits aufgrund der normativen Akzeptanz, etwa durch Repräsentanten der Kirche, – erinnert sei daran, daß Kohlenklau als „fringsen“ bezeichnet wurde –, die Anzeigebereitschaft nur dann vorhanden, wenn andere soziale Konflikte dahinter standen. Auch das war ein deutlicher Unterschied zur SBZ, wo sowohl von seiten der SMAD wie der Medien gerade die Wirtschaftsverbrechen in besonderem Maße sanktioniert wurden. Anders jedoch als in der SBZ wurde der Informationsbedarf der polizeilichen Instanzen nicht politisch oder ideologisch konturiert, noch wurden in den Transitionsprozessen im Westen – über die Entnazifizierung hinaus – zunächst ideologische Konstrukte angeboten, die für Denunziationen hätten genutzt werden können. Das sollte sich im „Kalten Krieg“ der fünfziger Jahre jedoch partiell ändern. Wie ich später zeigen werde, wurde statt dessen auf Topoi zurückgegriffen, die mit Devianz und der Möglichkeit des Ausschlusses des Anderen zur Schaffung von Homogenität einhergingen, also auf Muster, die auch vielen Denunziationen im Dritten Reich wie in der SBZ zugrunde lagen, jetzt aber neu aufgeladen und anders konturiert wurden.

---

15 Nds. StaS Stade, Rep. 180P, Nr. 107.

Die Formierung der NS-Volksgemeinschaft und die Verfolgung ihrer rassistischen und imperialistischen Ziele bedurfte der Partizipation der VolksgenossInnen. Aus der Perspektive des Regimes boten sich verschiedene Optionen in den Inszenierungsformen und -inhalten wie in den Partizipationsangeboten. Denunziation war eine der Möglichkeiten der Beteiligung an den Ausgrenzungsstrategien zur Herstellung des „reinen Volkskörpers“ (Christina von Braun). Dabei verlief die Radikalisierung der rassistischen Politik nicht gleichförmig parallel zu einer radikalisierten antisemitischen Kampagnenpolitik. Es scheint eher so, als öffnete das Regime Schleusen, um zu testen, wieweit die Volksgenossen und Volksgenossinnen bereit waren mitzugehen. Hierbei bediente es sich zum Teil der Medien, die so ihre angestammte Rolle als Transmissionsriemen zwischen Gesellschaft und Regime in besonderer Weise unter Beweis stellten. So wurden sowohl die Kampagnen gegen „Miesmacher und Meckerer“ 1933 wie die antijüdischen Ausschreitungen 1935 medial begleitet, wobei die Presse selber denunzierte, etwa durch Karikaturen oder durch namentliche Nennung von Personen und zugleich selber Adressat von Denunziationen war: Insbesondere der „Stürmer“ war in seinen Regionalausgaben voll von solchen Briefen und von denunziatorischen Artikeln.<sup>16</sup> Aber auch die lokalen Zeitungen waren involviert. Hierdurch wurde auch ein sprachliches Vokabular zur Verfügung gestellt, das genutzt werden konnte und (tatsächlich genutzt) wurde.

Während also auf der einen Seite – insbesondere wenn es um die Einübung in rassistische Ausgrenzungspraktiken ging – die „Aufmerksamkeit der Volksgenossen“ eingefordert wurde, wurde auf der anderen Seite die Verbreitung von staatsfeindlichen Gerüchten geahndet. Die „Volksgenossen“ waren herausgefordert, ständig ihr soziales Wissen zu überprüfen. Das Regime lieferte immer wieder neue Definitionen dessen, was als Anzeigehalt erwünscht war. Das aber war Teil des Aushandlungsprozesses innerhalb der Gesellschaft, zwischen den Adressaten von Denunziation und den Denunzianten. In dem Maße, in dem die Ordnungsentwürfe nationalsozialistisch konturiert waren, konnten die rassistischen Ausgrenzungsstrategien eigene, tradierte Ordnungsvorstellungen überformen, verändern und handlungsanleitend werden. Aus der Sicht der Denunzianten und Denunziantinnen bedeutete das häufig, daß selbst wenn ihre Motive eher privater Natur waren, sie doch in dem Moment, wenn sie den nationalsozialistischen Staat mit Hilfe ihrer Anzeige aufforderten, die Ordnung in ihrem sozialen Umfeld herzustellen, sie damit mittelbar und unmittelbar die nationalsozialistische Ordnung billigten (wie in unserem Beispiel Frau H.). Jeder, der im Dritten Reich denunzierte, akzeptierte stillschweigend die spezifischen Gesetze oder Erlasse, die die Bestrafung des Denunzierten ermöglichten. Deutlich wird das

---

16 Fred Hahn, *Lieber Stürmer: Leserbriefe an das NS-Kampfbblatt 1924 bis 1945*, Stuttgart 1978. Es ist erstaunlich, daß es bisher noch keine Gesamtanalyse des „Stürmer“ gibt, zumal dessen regionale Ausgaben doch einige signifikante Unterschiede aufweisen.

während des Krieges: Jeder, der einen Juden, der den „Judenstern“ in der Öffentlichkeit nicht trug, denunzierte, wußte darum, daß dieser deportiert wurde und ahnte zumindest, daß das dessen Tod bedeuten konnte. Jeder, der einen Zwangsarbeiter aus Polen oder der Sowjetunion des sexuellen Verhältnisses mit einer deutschen Frau bezichtigte, nahm die meist öffentliche Hinrichtung desselben als Folge bewußt oder unbewußt in Kauf. Das heißt, auch wenn etwa das vordringliche Motiv Eifersucht, Mißgunst etc. war, so diente die Denunziation der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen rassistischen Ordnung und stand im Einklang mit ihr.

Der kommunikative Aspekt von Denunziation bedeutete ferner, daß in dem Verhandeln über dieselbe die hegemonialen Herrschaftsdiskurse in die lebensweltlichen immer neu einfließen konnten und die nationalsozialistische Öffentlichkeit mit den informellen Räumen vernetzt wurde. Diese Handlungsoption wurde quer durch alle Schichten, von jung und alt, Frauen und Männern genutzt<sup>17</sup>.

Insbesondere im Krieg verbanden sich Gerüchte und Denunziation engstens miteinander. Diese Verbindung war doppelbödig. Zum einen hat Franz Dröge bereits 1970 in seiner Studie über den „zerredeten Widerstand“ gezeigt, daß Gerüchte ein Gegengewicht zu einer gleichgeschalteten Medienwelt darstellen.<sup>18</sup> Zum anderen aber diente die Verbreitung von Gerüchten auch der Meinungsbildung und dem Aushandeln von konkurrierenden Ordnungsvorstellungen in sozialen Gruppen und Räumen. Das gilt in besonderem Maße natürlich für ländliche (und kleinstädtische) Gebiete. So konnten Gerüchte über abweichendes Verhalten von Frauen, die verbotene Liebesbeziehungen mit Kriegsgefangenen oder Zwangsarbeitern hatten, sowohl die Verständigung über den christlichen Moralcode wie über die nationalsozialistische Rassenpolitik bedeuten. Gerade bei dem oben erwähnten Delikt des verbotenen Geschlechtsverkehrs war letztlich das Gerücht entscheidend: Schließlich war wohl kaum ein Denunziant Zeuge des Aktes selber. Aber da es hier um die Durchsetzung der Rassenpolitik ging, reichte in der Regel die Berufung auf Hörensagen, um polizeiliches Eingreifen zu initiieren.

Oftmals bedurfte es nicht einmal der Anzeige, damit diese Gerüchte den Funktionsträgern, sei es dem Dorfpolizist<sup>19</sup> oder dem Blockwart entweder zufällig oder absichtlich zu Ohren kamen. Auch das verweist darauf, wie verwoben die nationalsozialistisch hegemonial konturierten Räume mit den kommunikativen Alltagsroutinen war. Hierzu ein Beispiel: In Papenburg im Emsland hatte ein junger

---

17 Bernward Dörner, NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung, in: Marszolek/Stieglitz, Denunziation, S.55–69.

18 Franz Dröge, Der zerredete Widerstand. Zur Soziologie und Publizistik des Gerüchts im 2. Weltkrieg, Düsseldorf 1970.

19 Die Rolle des Dorfpolizisten als traditionellem Vertreter von Obrigkeit, der Teil der dörflichen Öffentlichkeit ist, ist bisher viel zu wenig berücksichtigt worden. Dabei verweist diese Figur paradigmatisch auf die enge Verzahnung von Herrschaft und Gesellschaft. Diesen Hinweis verdanke ich Stefanie Abke.

jüdischer Viehhändler sich offenbar in eine verheiratete nichtjüdische Frau verliebt. Er schenkte ihr Blumen, versuchte sie in Abwesenheit des Ehemannes in ihrer Wohnung zu treffen. Die SA lauerte ihm auf, hängte ihm ein großes Schild um den Hals: „Deutsche! Kauft vom Juden. Wir versuchen inzwischen, so wie ich, Talmud-Jude Siegmund, eure Frauen zu schänden.“ Der junge Mann wurde gezwungen, eine große Trommel zu schlagen und durch die Stadt zu laufen.<sup>20</sup> In dem Bericht der Polizei wurde das Vorgehen der SA ausdrücklich gebilligt und darauf hingewiesen, daß auch die „früheren Schandtaten“ des Viehhändlers der Bevölkerung und dadurch der SA bekannt gewesen seien; ein deutlicher Hinweis darauf, daß Gerüchte und Denunziation eine Spirale in Gang gesetzt hatten, die zur Aktion der SA führte, die sich wiederum aus dem symbolischen Repertoire mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Pogrome bediente. Zugleich verweist dieses Beispiel auf neue Konfigurationen von öffentlichen und informellen Räumen: Die Aktion der SA zielte auf Veröffentlichung des Privaten, nämlich der unerwiderten Liebe des jungen Mannes, um die hegemoniale Rassenpolitik und Ordnung durchzusetzen. Beteiligt daran waren neben denen, die die Gerüchte verbreitet und denunziert hatten, die SA-Männer und die Papenburger, die zuschauten, das Schauspiel genossen und (oder) wegschauten. Die Polizei duldet nicht nur diesen Übergriff, sondern billigte ihn sogar. Über das weitere Schicksal des jungen Mannes ist nichts bekannt.

Die Umbruchzeiten boten in Ost wie West mit den Umstrukturierungsprozessen, den Migrationsbewegungen, also den Flüchtlingen, den DP's, den Heimkehrenden genügend Konfliktlinien, in denen mit Hilfe von Denunziation die Lösung sozialer Konflikte angestrebt wurde. Das geschah auf der Folie einer durch Rassismus und Militarismus homogenisierten Gesellschaft, die durch das Kriegsende zutiefst verunsichert war. Zugleich aber ging es in der „Mitläufergesellschaft“ um Besitzstandswahrung gegenüber den Migranten wie gegenüber den Besatzungsmächten, um Anpassung an das Neue und Bewahrung des Gewohnten.

In der SBZ waren die SMAD und die kommunistischen Kader – trotz der zunächst flexiblen Deutschlandpolitik Stalins – angetreten, die postnationalsozialistische Gesellschaft in eine sozialistische zu transformieren. Der Antifaschismus stellte eine mögliche und letztendlich erfolgreiche Selbstkonstruktion dar, die erneut zu einer Homogenisierung dieser Gesellschaft führen sollte. Insofern konnten die Anschuldigungen wegen NS-Vergangenheit bei den strukturpolitischen Maßnahmen der SMAD als Waffe der Betroffenen bei den Adressaten, also der KPD/SED wie den Repräsentanten der SMAD eingesetzt werden. Das wurde im Falle der Bodenreform dadurch erleichtert, daß neben der rechnerischen Ereignisgröße von „100 Hektar +“ die politische Kategorie der „Kriegsverbrecher und Naziaktivisten“ formuliert wurde. Bei der Sequestration sollten laut SMAD-Befehl 124/126 Betriebe NS-belasteter Personen unter staatliche

---

20 NstA Osnabrück, Dep. 76 b Nr.837, Polizeibericht an den Landrat Aschendorf-Hümmling vom 3.8.1935.

Aufsicht gestellt werden. Obgleich sich hier ein weites Feld von Interessenmischungen auftat zwischen der eingesessenen Bevölkerung, alten Pgs, kommunistischen Aktivisten und den Flüchtlingen, bemühten sich in der Regel die zuständigen behördlichen Stellen, die Verfahrensregeln genau einzuhalten, was in vielen Fällen den Spielraum der DenunziantInnen stark einengte. Ein Grund hierfür mag sein, daß die Zuständigen sich über die Bedeutung von Denunziation im Nationalsozialismus sehr wohl im klaren gewesen waren. Allerdings wurde dies zum Teil konterkariert durch die Rolle der Medien als verlängertem Arm der Partei. Von Anfang an griff die Presse aktiv in die Auseinandersetzungen um die NS-Vergangenheit ein und konstruierte unter dem Mantel des Antifaschismus ein Feindbild, das geeignet war, wiederum als Folie in sozialen Konflikten aufgegriffen zu werden. Nicht selten bediente man sich des Topos des „Volkswillens“ ebenso wie des „Volksempfindens“, um z.B. in Gerichtsverfahren eine schärfere Gangart zu fordern. So hieß es 1949 im Verfahren gegen eine CDU-Bürgermeisterin, die in ihrem Ort von Flüchtlingen des Kohlendiebstahls bezichtigt wurde: „Fräulein K. war keinesfalls schüchtern zu nennen, ihr Auftreten glich dem einer kriegerischen Amazone. [...] Nachdem aber Volksrichter Schmidt durch geschickte Beweisführung die Angeklagte mehr und mehr in die Enge trieb, verlor auch die Amazone ihr kriegerisches Auftreten und wurde immer kleinlauter [...], unsere junge Demokratie aber wurde von einem weiteren Parasiten befreit. Ein Dank unserer Volksjustiz [...]“ (März 1949). Im Zeichen der stärkeren Abgrenzung zu den Westzonen wurde die „gute Denunziation“ immer mehr in der Öffentlichkeit beworben. So meldete das „Thüringer Volk“ unter der Überschrift „Werktätige seid wachsam!“: „Um die vor uns stehenden Aufgaben lösen zu können, wendet sich der Volkskontrollausschuß an alle Einwohner des Stadt- und Landkreises Weimar mehr noch als bisher, die Augen offen zu halten. Das Melden dieser Mißstände hat nichts mit Denunzieren zu tun, denn wir sind der Meinung, daß die von den schaffenden Menschen erzeugten Güter richtig verteilt werden müssen“ (15.7.48). Hier wird nicht nur die zentrale Kategorie der Wachsamkeit betont, sondern zugleich eine Bringschuld der Bevölkerung konstruiert.

Der folgende Fall belegt, daß dieser Auftrag für manche Menschen vor Ort durchaus handlungsanleitend wurde. So zeigte im Oktober 1947 der Betriebsrat des Eichamts Weimar einen Gehilfen wegen Verbreitung friedensgefährdender Gerüchte an, da dieser gegenüber den „Bauernburschen“ gesagt habe, „dass er darauf lauere, dass ein Krieg wieder in Fluß käme, bei dem er dann Gelegenheit habe, mit der Waffe in der Hand selbst freudig mitzuwirken, die verhasste Besatzungsmacht aus dem Lande zu verjagen [...]“<sup>21</sup> Der Betriebsrat begründete seine Anzeige folgendermaßen: „Ich wollte J. durchaus nicht denunzieren, konnte aber als alter Antifaschist und Betriebsrat beim Eichamt nicht mehr solche Sachen anhören.“ Dieser Satz weist auf zweierlei hin: Zum einen meint der Zeuge, sich gegenüber der Obrigkeit, aber wohl auch gegenüber anderen im Dorf, in seiner

---

21 BSTU Erfurt, ASt. 13/75.

Behörde legitimieren zu müssen. Zum anderen liegt nahe, daß er sich mit anderen beraten hatte, bevor die Entscheidung zur Anzeige fiel. Das LG Weimar hielt dem Eichgehilfen seine tatkräftige Mitarbeit am Wiederaufbau zugute und sprach ihn im Oktober 1947 zunächst frei. Das „Thüringer Volk“ kritisierte in scharfer Form diesen Freispruch und beschuldigte das Gericht, den Aussagen dreier Pgs, (die für den Gehilfen ausgesagt hatten), mehr Glauben zu schenken als dem antifaschistischen Belastungszeugen. In der Zulassung zur Revision erfolgte durch das OLG Gera eine Stellungnahme, die ähnlich wie wenig später das OLG Dresden argumentierte, das dann für die Justiz richtungweisend werden sollte. Jede Kritik an der Besatzungsmacht konnte als feindselige Äußerung im Sinne des KRG 38 interpretiert werden. Es ging dem OLG nicht mehr darum, ob und unter welchen Umständen der Gehilfe diese Äußerung gemacht habe, sondern „allein um die Wirkung, die jene Äußerung auch nur möglicherweise gehabt hat“. Der Eichgehilfe wurde im Februar 1948 zu 20 Monaten Internierungslager verurteilt. Hier, wie häufig, setzte die Presse die Justiz im Sinne der KPD/SED unter Druck. Verhandelt wurde hier über die Deutungshoheit, wie Kritik an der Polizei und der Besatzungsmacht ernst zu nehmen und wie mit einer „guten Denunziation“ umzugehen sei. Wichtig war allein der Inhalt der Beschuldigung und nicht mehr, ob diese zutraf oder nicht.

Im Zuge des Aufbaus der DDR wurden zunehmend politisch-moralische Kategorien vorgegeben, durch die Ausgrenzungsstrategien verfestigt wurden. Ab 1948 wurden die Denunziationsangebote nunmehr in die Zukunft gerichtet formuliert. Unter der Folie des Kalten Krieges verbargen sich hinter der Rede von der westlichen Dekadenz die Inkriminierung von deviantem Verhalten, von ehelicher Untreue bis hin zur Homosexualität, was dann wiederum in den Kaderakten bzw. in der SED selber eine große Rolle spielte.

Die oben angedeuteten Denunziationsmuster, in denen mit der Anschuldigung, Nazi gewesen zu sein, der Versuch unternommen wurde, eigene Interessen oder soziale Konflikte zu lösen oder aber sich in der neuen Ordnung zu positionieren, haben ihre Entsprechung in den Westzonen. Da hier allerdings die Vorgaben seitens der Militärregierung weniger strikt waren und die Entnazifizierung seitens der Verwaltungen schleppend erfolgte, konnten die wegen ihrer NS-Vergangenheit Beschuldigten sich ihrerseits gegen die Denunziationen wehren, zumal aufgrund der nicht vollzogenen Säuberung der Justiz auch die Normsetzungen der Gerichte eher zugunsten sog. Mitläufer waren. Das Beharren auf Werten und Ordnungsvorstellungen, bis hin zu Termini wie Volksschädling und Volksgemeinschaft, deutet daraufhin, daß in diesen Konflikten auch über ältere Dispositionen, Meinungen, die nunmehr in Konkurrenz zu dem von den Alliierten verordneten Wertewandel standen, ausgehandelt wurden. Aber auch hier gilt, daß die gelieferten Informationen in der Regel nicht gerichtsverwertbar waren, wenn sie auch für die Beschuldigten eine Reihe von Unannehmlichkeiten und den Zwang zur Rechtfertigung nach sich zogen.

Ein anderes weites Feld waren die Wirtschaftsvergehen, wobei die gesellschaftliche Grenzziehung eine doppelte war: Zum einen verlief sie zwischen den

Flüchtlingen und den Einheimischen, zum anderen zwischen denen, die ihren Speisezettel illegal auffüllten und denen, die dazu nicht in der Lage waren. So war für die Flüchtlinge Denunziation eine Waffe gegenüber denjenigen, die dieselben als „lebendige Strafe“ empfanden. Für die Einheimischen waren Denunziationen gegenüber Flüchtlingen eine Möglichkeit der Abgrenzung gegenüber dem Anderen, den Eindringlingen. Zur Illustration ein Fall, in der die Grenzziehung besonders auffällig verläuft. Es handelt sich hierbei um eine Halbjüdin, die mit ihrem Mann in dem Haus einer Witwe in Altenbruch einquartiert wurde. 1949 erstattete die Witwe Strafanzeige gegen ihre Untermieter mit der Beschuldigung, einen an sie gerichteten Brief mit Kontoauszügen entwendet, geöffnet und wieder zugeklebt zu haben. In ihrer zweiten Vernehmung werden die eigentlichen Gründe offenbar: „Hätte Frau K. bzw. ihr Mann mir den Brief persönlich mit einer Entschuldigung abgegeben, so hätte ich nichts unternommen [...] Sie (Frau K.) glaubt als rassisch Verfolgte, sie könne machen was sie wolle [...] Es ist traurig genug, daß sie für das beste Zimmer in meinem Häuschen [...] nur 7,40 zahlt [...]“<sup>22</sup>

Gerade in der Nachkriegszeit, als durch kriegsbedingte Trennungen und ein in Frage gestelltes traditionelles Rollenverständnis Irritationen im Geschlechterverhältnis befördern wurden, entluden sich dieselben häufig in Denunziationen. Neben Ehekonflikten wie im Fall der Frau F. wurden häufig junge Frauen denunziert, die den herrschenden Moralvorstellungen nicht entsprachen. Waren es Flüchtlingsfrauen, waren sie diesen Denunziationen und Gerüchten, die der Anzeige vorausgingen, besonders schutzlos ausgesetzt. Hier ist unschwer ein Weiterwirken des Deliktes der Rassenschande zu erkennen, vor allem wenn diese Frauen Verkehr mit ausländischen Soldaten, DP's oder anderen Flüchtlingen hatten. Zusammenfassend läßt sich für die von uns untersuchten ländlichen Gebiete in der britischen Zone sagen, daß die unmittelbaren Jahre nach dem Krieg als Zeit des Umbruchs empfunden wurden. Die tiefe Verunsicherung und die sozialen Konflikte erzeugten oder bestätigten die Bereitschaft, diese mit Hilfe der Obrigkeit zu lösen. Es ging um die eigene Positionierung in den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zwischen tradierten und neuen Ordnungsvorstellungen. Hinzu kam, daß gerade im ländlichen Bereich Eingriffe in Eigentum wie Regelungen von Eigenversorgung und Austausch als Beschränkung von Freiheit verstanden wurden. In der Mangelgesellschaft der Nachkriegszeit bedeuteten soziale Verbindungen immer auch Macht über wirtschaftliche Ressourcen, was wiederum Neid und Mißgunst erzeugte. Dazu ist zu berücksichtigen, daß Wirtschaftsvergehen ebenso wie die sog. Rassenschande bereits im Dritten Reich häufig Gegenstand von Denunziationen im ländlichen Bereich waren, hier also Denunziationsenergien bereits eingeübt waren, die nunmehr andere Opfer fanden.

---

22 NSTA Stade Rep. 72 Otterndorf 2Ds 147/47.

## *Schlußbemerkungen*

Sowohl das nationalsozialistische Regime wie die beiden Nachfolgesellschaften haben höchst unterschiedliche Strategien zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses des Staates: Im Nationalsozialismus wurde das Gesetz zur Bestrafung von falscher Anschuldigung verschärft, zugleich aber eine Fülle von Denunziationsangeboten und -optionen geschaffen, ohne jedoch eine Denunziationspflicht zu konstruieren. In der SBZ/DDR hingegen wurde durch justitielle Interpretationen des KRG 38 die „gute Denunziation“ normativ festgeschrieben und eine Bringschuld der Bevölkerung reklamiert. In den Westzonen hingegen wurde – sieht man von den Aufforderungen zur aktiven Mithilfe bei der Entnazifizierung durch die Militärregierung einmal ab – auf einer eher informellen Ebene über Denunziation als Mittel zur Lösung von Konflikten wie als Positionsbestimmung im neuen Ordnungsdiskurs verhandelt.

Gleichzeitig scheinen die Rechtsnormen als Diskurse in die Gesellschaft, aber vor allem in die Justizapparate hinein selber wirksam zu werden. Diese rechtsnormativen Diskurse konkurrieren mit den politisch gefärbten und den durch die alltäglichen Erfahrungen konturierten. Diese Gemengelage auszuloten, dürfte sowohl für Rechtshistoriker wie Sozialgeschichtler ein spannendes Projekt sein.

Dabei geht es auch um die Frage nach der Eindringtiefe von sich wandelnden Rechtsnormen in die Gesellschaft. Aus der Perspektive von Denunziation ist zu fragen, wie sich Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein aufgrund der Interventionen von Staat und Justiz verändern und verhaltensanleitend werden. Gerade in den sog. Umbruchzeiten, das heißt im Wechsel von politischen Systemen, wird von den Menschen ein hohes Maß an „sekundärer Anpassung“ (Harald Welzer) verlangt; das notwendige Repertoire an ‚sozialem Wissen‘, das der Einzelne oder soziale Gruppen benötigen, um sich in der veränderten Gesellschaft zu behaupten, wird neu- und umstrukturiert.

Denunziation, Klatsch und Gerüchte sind Kommunikationsprozesse, die eng verwoben sind. Sie werden in sozialen Gruppen verhandelt, in denen „Netze von Übereinstimmungssucht“, wie Christa Wolf es beschreibt, vorhanden sind bzw. sich konturieren. Sie sind zum einen Teil jener sozialen Kontrolle, die deviantes Verhalten sanktioniert oder für sanktionsbedürftig hält, mit dem Zweck, Ordnung wiederherzustellen oder neu zu beschreiben. Damit werden nicht nur öffentliche, informelle und intime Räume neu konturiert, sondern Denunzianten wie ihre potentiellen Opfer müssen tagtäglich das erworbene soziale Wissen überprüfen und aushandeln. In den Transitionsprozessen werden solche Energien in besonderem Maße angefacht, zugleich können sie, und das trifft natürlich auf diktatorische Regime mehr zu als auf demokratische, direkt für Herrschaftsstrategien nutzbar gemacht werden. Allerdings ist beim Übergang von einer Diktatur in die nächste zu beachten, daß diese Herrschaftsstrategien kontaminiert erscheinen. Aus diesem Grund taten sich die kommunistische Führung ebenso wie die Justiz in der SBZ zunächst schwer, eine Verpflichtung zur Informationsweiter-

gabe bzw. zur Wachsamkeit zu konstruieren. Zugleich aber stellte sich aus der Perspektive der Kommunisten der Übergang brisanter dar als für die Nationalsozialisten 1933: Die antifaschistische oder sozialistische Gesellschaft war weitaus weniger anschlussfähig an die sozialen Dispositionen der Mehrheit als die rassistische Volksgemeinschaftsideologie oder die westliche Demokratie. Obgleich Medien Teil und Katalysatoren der Aushandlungsprozesse sind, scheint ihre Funktion und ihre Wirksamkeit in den drei Gesellschaften eine andere zu sein.

Denunziation ‚passiert‘ in einem diskursiven Feld, das von Normen konstituiert und strukturiert wird. In diesem Feld eignen sich die Subjekte Macht an und verändern das Feld. Die Formen von Wissen, des Sprechens und Handelns können durch ein Set von Quellen ausgelotet werden: in individuellen Redeweisen, in Medientexten, in politischen Artikulationen, in Gerichtsurteilen und justitiellen Debatten. Hierdurch können die Akteursperspektiven mit den Regelungen des Staates dynamisch miteinander verknüpft werden. So deuten beispielsweise die Kommunikationsstrategien, die der Denunziant benutzt, um die Obrigkeit zum Eingreifen zu bewegen, sowohl auf die Aneignung des sozialen Wissens wie auf dessen Eigensinn und -macht. Die diskursiven Konstruktionen des Selbst und des Anderen verweisen auf akzeptiertes und auszugrenzendes Verhalten. Insofern kann die Denunziationsforschung die Schnittstellen zwischen den Diskursen und den diskursiven Prägungen von Verhalten verdeutlichen.

In der komparatistischen Perspektive werden die zeitspezifischen Formen von Denunziationsmustern, ihr Eingebundensein in die Herrschaftsstrategien ebenso wie die kommunikativen Aushandlungsprozesse und -netze deutlich. Zeitgebunden ist aber auch der subjektive Blick des Forschers oder der Forscherin: die eigenen Moralvorstellungen werden nur allzu leicht als Folie genommen, auf der Denunziation abgebildet wird. Die Entmoralisierung von Denunziation auf der analytischen Ebene erfordert so die stetige Selbstreflexion der eigenen moralischen Konditionierung.